

Allianz Versicherungs-AG

Allianz Cyber Schutz

Versicherungsbedingungen (VB) zur
Versicherung von Datenschutzverletzungen und
Risiken der Informationstechnologie

Inhaltsverzeichnis

1	GEGENSTAND DER VERSICHERUNG.....	5
1.1	Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche	5
1.1.1	Datenschutz und Vertraulichkeit.....	5
1.1.2	Netzwerksicherheit	5
1.1.3	Digitale Kommunikation.....	5
1.1.4	E-Payment / Vertragsstrafen.....	5
1.1.5	Versicherungsfall bei Ansprüchen und Forderungen	5
1.2	Versicherungsschutz für Eigenschäden.....	5
1.2.1	Betriebsunterbrechung	5
1.2.2	Wiederherstellung.....	6
1.2.3	Systemverbesserung	6
1.2.4	Datenmanipulation/Telefonmehrkosten (soweit vereinbart)	6
1.2.5	Versicherungsfall bei Eigenschäden	7
1.2.6	Versichertes Interesse bei Eigenschäden	7
1.3	Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren	7
1.3.1	Behördliche Datenschutzverfahren.....	7
1.3.2	Interne Untersuchung	7
1.3.3	Consumer Redress Fund Verpflichtung.....	7
1.3.4	Versicherungsfall bei Datenschutzverfahren	7
1.4	Versicherungsschutz für Krisenmanagement	8
1.4.1	Forensische Dienstleistungen	8
1.4.2	Informationskosten	8
1.4.3	Kosten einer freiwilligen Anzeige	9
1.4.4	Krisenkommunikation	9
1.4.5	Rettungsaufwendungen	9
1.4.6	E-Discovery.....	9
1.4.7	Versicherungsfall bei Krisenmanagementleistungen.....	9
2	ZEITLICHE UND ÖRTLICHE GELTUNG DER VERSICHERUNG.....	10
2.1	Beginn des Versicherungsschutzes	10
2.2	Vertragsdauer	10
2.3	Versicherte Ereignisse	10
2.4	Rückwärtsdeckung.....	10
2.5	Nachhaftungsfrist für Ansprüche und behördliche Verfahren	10
2.6	Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin	10
2.7	Verschmelzung der Versicherungsnehmerin	11
2.8	Verschmelzung auf die Versicherungsnehmerin.....	11
2.9	Insolvenz.....	11
2.10	Neue Tochtergesellschaften	11
2.11	Verlust der Kontrolle über Tochtergesellschaften	11
2.12	Örtliche Geltung.....	12
3	SACHLICHER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	12
3.1	Abwehr und Entschädigung	12
3.2	Nicht belegt	12
3.3	Anerkenntnis oder Vergleich.....	12
3.4	Versicherungslimit	12
3.5	Versicherungslimit während der Nachhaftungsfrist	12
3.6	Auskunftsrecht der Versicherten	12
3.7	Serienschäden.....	12
3.8	Selbstbehalt	13

3.9	Vorrangige Versicherung	13
3.10	Kumul	13
3.11	Sanktionen / Embargos	13
4	AUSSCHLÜSSE	14
4.1	Ausschlüsse für sämtliche Gegenstände der Versicherung	14
4.1.1	Vorsätzliche Pflichtverletzung / Strafbares Verhalten	14
4.1.2	Personen- und Sachschaden	14
4.1.3	Vertragliche Haftung	14
4.1.4	Anhängige Verfahren und bekannte Sachverhalte	14
4.1.5	Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum	14
4.1.6	Krieg, Terrorakte und hoheitliche Eingriffe	15
4.1.7	Finanzmarkttransaktionen	15
4.1.8	Umweltschäden	15
4.1.9	Schäden durch Naturgefahren	15
4.1.10	Kernenergie, radioaktive Strahlung, radioaktive Substanzen.....	15
4.1.11	Lizenzgebühren.....	15
4.1.12	Wertpapierrechtsverstöße	15
4.1.13	Versicherte Gesellschaft gegen Versicherte	15
4.1.14	Ungenaue oder irreführende Angaben / Glücksspiel / Pornographische Inhalte	15
4.2	Ausschlüsse für Betriebsunterbrechung und Wiederherstellung	16
4.2.1	Vorsätzliche Schadenverursachung.....	16
4.2.2	Netzwerkunterbrechung	16
4.2.3	Wartungsarbeiten / Geplante Abschaltungen	16
4.2.4	Unerwartete Nachfrage	16
5	VERHALTEN IM SCHADENFALL	16
5.1	Anzeigepflicht	16
5.2	Schadenminderungspflicht	16
5.3	Notfallkosten	16
5.4	Abtretung des Versicherungsanspruches	17
5.5	Fremdwährungsumrechnung	17
5.6	Regressansprüche	17
6	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	17
6.1	Gefahrerhöhung während der Versicherungsperiode	17
6.2	Obliegenheiten im Hinblick auf das Computer System der versicherten Gesellschaft	17
6.3	Obliegenheitsverletzungen	18
6.4	Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitserfüllung	18
6.5	Zahlung der Versicherungsbeitrags	18
6.6	Beitragsregulierung	18
6.7	Gerichtsstand und anwendbares Recht	19
6.8	Mitteilungen an den Versicherer	19
6.9	Maklerklausel	19
6.10	Schadenbearbeitung für behördliche Datenschutzverfahren	19
6.11	Versicherungsteuer	19
6.12	Vertragsänderungen	19
7	DEFINITIONEN	20
7.1	Abwehrkosten	20
7.2	Anspruch	20
7.3	Betriebsgewinn	20
7.4	Betriebsunterbrechung	20
7.5	Betriebsunterbrechungsschaden	20

7.5.1	Berechnung des Betriebsunterbrechungsschadens	20
7.5.2	Bewertungszeitraum	20
7.5.3	Schadenminderungskosten	20
7.5.4	Bereicherungsverbot	21
7.6	Computer System	21
7.7	Computer System einer versicherten Gesellschaft	21
7.8	Cyber Angriff	21
7.9	Datenschutzbehörde	21
7.10	Datenschutzverletzung	21
7.11	Dritter	21
7.12	E-Payment Service Provider	21
7.13	Externer Dienstleister	21
7.14	Nicht belegt	21
7.15	Feststellung	21
7.16	Fortlaufende Kosten	21
7.17	Haftzeit	22
7.18	Netzwerksicherheitsverletzung	22
7.19	Rechtliche Wirksamkeit	22
7.20	Rechtswidrige Kommunikation	22
7.21	Repräsentanten	22
7.22	Sublimit	22
7.23	Technische Probleme	22
7.24	Tochtergesellschaft	23
7.25	Unvorhergesehen	23
7.26	Vermögensschäden	23
7.27	Versicherte	23
7.28	Versicherte Gesellschaften	23
7.29	Versicherte Personen	23
7.30	Versicherungsperiode	24
7.31	Vertrauliche Informationen	24
7.32	Vertraulichkeitsverletzung	24
7.33	Wartefrist	24

Hinweis: Dieser Vertrag gewährt Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche (gemäß Ziffer 1.1) und für behördliche Verfahren (gemäß Ziffer 1.3) auf Basis des Anspruchserhebungsprinzips (Claims Made). Auf der Grundlage des Anspruchserhebungsprinzips sind nur solche Ansprüche und behördliche Verfahren versichert, die innerhalb der Versicherungsperiode oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist erstmalig geltend gemacht oder eingeleitet werden.

Versicherungsschutz für Eigenschäden (gemäß Ziffer 1.2) wird geboten für Versicherungsfälle und / oder Schäden, bei denen der zugrundeliegende versicherte Sachverhalt innerhalb der Versicherungsperiode festgestellt wird (Feststellungsprinzip).

Kosten und sonstige Versicherungsleistungen sind in dem Versicherungslimit enthalten. Eigene Kosten des Versicherers werden nicht auf das Versicherungslimit angerechnet.

Begriffe, die im Text durch Fettschrift hervorgehoben sind, sind definierte Begriffe, deren genaue Bedeutung im Abschnitt „Definitionen“ beschrieben ist.

Die in diesen Bedingungen verwendeten Überschriften haben ausschließlich deklaratorische Bedeutung. Maßgeblich ist allein der Bedingungstext.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche

1.1.1 Datenschutz und Vertraulichkeit Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Ansprüche**, die gegen **Versicherte** oder einen **externen Dienstleister** wegen einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** geltend gemacht werden.

1.1.2 Netzwerksicherheit Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Ansprüche**, die gegen **Versicherte** wegen einer **Netzwerksicherheitsverletzung** geltend gemacht werden.

Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

1.1.3 Digitale Kommunikation Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Ansprüche**, die gegen **Versicherte** wegen **rechtswidriger Kommunikation** geltend gemacht werden.

Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

1.1.4 E-Payment / Vertragsstrafen Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Ansprüche** oder Forderungen zur Zahlung einer Vertragsstrafe, die gegen **Versicherte** durch einen **E-Payment Service Provider** wegen der Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards geltend gemacht werden.

Vertragsstrafe ist das vertragliche Versprechen eines **Versicherten** zur Zahlung einer Geldsumme, sofern er eine vertragliche Verpflichtung nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt.

1.1.5 Versicherungsfall bei Ansprüchen und Forderungen Der Versicherungsfall für **Ansprüche** und Forderungen gemäß Ziffer 1.1.1 bis 1.1.4 (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) tritt ein, wenn innerhalb der **Versicherungsperiode** oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist erstmalig ein **Anspruch** oder eine Forderung zur Zahlung einer Vertragsstrafe geltend gemacht wird. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist der Zeitpunkt des Zugangs des **Anspruchs** oder der Forderung beim **Versicherten**.

1.2 Versicherungsschutz für Eigenschäden

1.2.1 Betriebsunterbrechung Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Betriebsunterbrechungsschäden** innerhalb der vereinbarten **Haftzeit** durch eine **Betriebsunterbrechung**, die die vereinbarte **Wartefrist** überschreitet, unmittelbar und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen verursacht durch die teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund

- a) eines **Cyber Angriffs**, oder
- b) einer vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **unvorhergesehenen Datenschutzverletzung** oder einer **unvorhergesehenen Vertraulichkeitsverletzung**, oder
- c) der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung eines **Versicherten** aufgrund einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung**,
 - deren Nichteinhaltung zu einer vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** führen kann, und
 - die verursacht wurde durch eines der Ereignisse gemäß des vorstehenden Buchstaben a).

Überschreitet die **Betriebsunterbrechung** die vereinbarte **Wartefrist**, besteht Versicherungsschutz auch für die **Betriebsunterbrechungsschäden**, die während der **Wartefrist** entstanden sind.

Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

1.2.2 Wiederherstellung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den notwendigen Wiederherstellungsaufwand, der entsteht

- a) durch eine **Datenschutzverletzung**, eine **Vertraulichkeitsverletzung**, einen **Cyber Angriff** oder
- b) durch die teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund einer vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **unvorhergesehenen Datenschutzverletzung** oder einer **unvorhergesehenen Vertraulichkeitsverletzung**.

Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

Wiederherstellungsaufwand sind die der **versicherten Gesellschaft** entstandenen angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen Dritter zum Zwecke

- der Wiederherstellung der unmittelbar vor dem Eintritt des gemäß Ziffer 1.2.2 a) (Wiederherstellung) genannten Ereignisses bestehende Funktionsfähigkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**; und / oder
- der technischen Wiederherstellung, Wiedergewinnung oder Neuinstallation von Daten oder Software, einschließlich der Kosten für den Erwerb einer Softwarelizenz, die zur Reproduktion der Daten oder der Software erforderlich ist.

Als Wiederherstellungsaufwand gelten nicht

- Kosten zur Erfüllung von nicht-monetären Verpflichtungen, wie zum Beispiel Unterlassungs-, Auskunft- oder Herausgabeverpflichtungen;
- Rechtsberatungs- oder Rechtsverfolgungskosten jeder Art;
- Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z.B. für Wartung);
- zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen an dem **Computer System der versicherten Gesellschaft** vorgenommen werden, es sei denn, es besteht Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.3 (Systemverbesserung);
- Kosten für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- interne Kosten des **Versicherten** (wie zum Beispiel Arbeitskosten, Overheadkosten, etc.), es sei denn, der Versicherer hat der Übernahme dieser Kosten vor deren Anfall schriftlich zugestimmt.

1.2.3 Systemverbesserung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die von einem **Versicherten** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers nach einem **Cyber Angriff** aufgewendeten Kosten zur Schließung der für den **Cyber Angriff** ursächlichen Sicherheitslücke im **Computer System der versicherten Gesellschaft**, wenn und soweit die veranlasste Maßnahme geeignet ist, einen zukünftigen **Cyber Angriff** zu verhindern

Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

1.2.4 Datenmanipulation/Telefonmehrkosten (soweit vereinbart)

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Vermögensschäden**, die einer **versicherten Gesellschaft** in unmittelbarer Folge eines **Cyber Angriffs** durch einen **Dritten** ohne Mitwirkung eines **Versicherten** dadurch entstehen,

- dass **Versicherte** irrtümlich und ohne Rechtsgrund Geld bezahlen oder bezahlen lassen.
- dass Telefonmehrkosten durch unberechtigte Nutzung der Telefonanlage bzw. Computersystems des Versicherungsnehmers entstanden sind.

- Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.
- 1.2.5 Versicherungsfall bei Eigenschäden** Der Versicherungsfall bei Eigenschäden tritt ein im Fall von
- a) Ziffer 1.2.1 a) (Betriebsunterbrechung) mit der ersten **Feststellung** der teilweisen oder kompletten Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**,
 - b) Ziffer 1.2.1 b) (Betriebsunterbrechung) mit dem Zugang der vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** beim dem **Versicherten**,
 - c) Ziffer 1.2.1 c) (Betriebsunterbrechung) mit der ersten **Feststellung** der gesetzlichen Verpflichtung des **Versicherten**,
 - d) Ziffer 1.2.2 a) und b) (Wiederherstellung) mit der ersten **Feststellung** des Eintritts des nach Ziffer 1.2.2. a) und b) (Wiederherstellung) versicherten Ereignisses,
 - e) Ziffer 1.2.2 b) (Wiederherstellung) mit dem Zugang der vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** bei dem **Versicherten**,
 - f) Ziffer 1.2.3 (Systemverbesserung) und Ziffer 1.2.4 (Datenmanipulation/Telefonmehrkosten, soweit vereinbart) mit der ersten **Feststellung** des **Cyber Angriffs** bzw. der ersten **Feststellung der unberechtigten Nutzung der Telefonanlage** bzw. **Computersystems** (Telefonmehrkosten)
- innerhalb der **Versicherungsperiode**.
- 1.2.6 Versichertes Interesse bei Eigenschäden** Versichert bei Eigenschäden ist ausschließlich das Interesse der **versicherten Gesellschaft**.
- 1.3 Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren**
- 1.3.1 Behördliche Datenschutzverfahren** Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die **Abwehrkosten** eines **Versicherten**, wenn gegen ihn wegen einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** ein Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder sonstiges behördliches Verfahren eingeleitet wird.
- 1.3.2 Interne Untersuchung** Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die **Abwehrkosten** eines **Versicherten** im Rahmen einer durch oder im Auftrag von einer **versicherten Gesellschaft** durchgeführten internen Untersuchung der Angelegenheiten eines **Versicherten** in seiner Eigenschaft als solcher, wenn die interne Untersuchung infolge einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung**
- a) von einer **Datenschutzbehörde** verlangt wird, oder
 - b) zur Überprüfung der Notwendigkeit oder Gebotenheit einer Selbstanzeige, zur Vorbereitung einer Selbstanzeige oder im Anschluss an eine Selbstanzeige eines **Versicherten** durchgeführt wird.
- Eine Selbstanzeige ist der Bericht eines **Versicherten** an eine **Datenschutzbehörde** aufgrund einer entsprechenden Informationspflicht hinsichtlich Sachverhalte, die behördliche Maßnahmen auslösen können, wobei das Unterlassen oder die Verzögerung der Meldung des Sachverhaltes selbst zur Durchführung von behördlichen Maßnahmen führen können.
- 1.3.3 Consumer Redress Fund Verpflichtung** Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die Hinterlegung von Geld in einem „Consumer Redress Fund“ zur Entschädigung von **Ansprüchen** von Verbrauchern, sofern ein **Versicherter** in einem behördlichen Verfahren gemäß Ziffer 1.3.1 (Behördliche Datenschutzverfahren) oder infolge einer internen Untersuchung gemäß Ziffer 1.3.2 (Interne Untersuchung) rechtlich zur Hinterlegung von Geld verpflichtet ist.
- 1.3.4 Versicherungsfall bei Datenschutzverfahren** Der Versicherungsfall für Datenschutzverfahren tritt ein im Fall von
- a) Ziffer 1.3.1 (Behördliche Datenschutzverfahren), wenn innerhalb der **Versicherungsperiode** oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist erstmalig einem **Versicherten** die schriftliche Anzeige der Einleitung des behördlichen Verfahrens zugeht,
 - b) Ziffer 1.3.2 a) (Interne Untersuchung), wenn innerhalb der **Versicherungsperiode** oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist erstmalig einer **versicherten Gesellschaft** das schriftliche Verlangen einer **Datenschutzbehörde** zur Durchführung einer internen Untersuchung zugeht,

- c) Ziffer 1.3.2 b) (Interne Untersuchung), mit der ersten Feststellung einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** innerhalb der **Versicherungsperiode** oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist,
- d) Ziffer 1.3.3 (Consumer Redress Fund Verpflichtungen) mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1. 3.4 a), b) oder c) (Versicherungsfall bei Datenschutzverfahren) innerhalb der **Versicherungsperiode** oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist, durch den die Rechtspflicht eines Versicherten zur Hinterlegung von Geld entsteht.

1.4 Versicherungsschutz für Krisenmanagement

1.4.1 Forensische Dienstleistungen

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines externen IT-Beraters, den **Versicherte** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers beauftragen,

- a) um in einem gedeckten Versicherungsfall die Ursachen, das Ausmaß und die Folgen des versicherten Ereignisses sowie geeignete Maßnahmen zur Schadenminderung ermitteln zu lassen,
- b) um im Falle eines durch tatsächliche Anhaltspunkte begründeten Verdachts, dass eine **Datenschutzverletzung**, eine **Vertraulichkeitsverletzung**, ein **Cyber Angriff** zu einem versicherten Schaden führen könnten, feststellen zu lassen, ob und in welchem Ausmaß eines der vorstehenden Ereignisse eingetreten ist, was die Ursache für den Eintritt war und welches die geeigneten Maßnahmen zur Schadenminderung sind.

Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

Einer vorherigen Abstimmung mit dem Versicherer hinsichtlich der Auswahl bedarf es nicht, wenn einer der im **Krisen- bzw. Notfallplan** genannten IT-Berater ausgewählt wird.

Die **Versicherten** können einen IT-Berater nach eigenem Ermessen auswählen. Der IT-Berater erbringt seine Dienstleistungen direkt gegenüber den **Versicherten** als deren Kunde und in deren Auftrag. Die Dienstleistungen werden nicht vom Versicherer überwacht. Der Versicherer haftet nicht für durch den IT-Berater verursachte Schäden und übernimmt keine Gewährleistung.

1.4.2 Informationskosten

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für notwendige Informationskosten, die einer **versicherten Gesellschaft** aufgrund einer behaupteten, tatsächlichen oder vermuteten **Datenschutzverletzung** oder einer behaupteten, tatsächlichen oder vermuteten **Vertraulichkeitsverletzung** entstehen. Informationskosten sind die notwendigen und angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen für externe Beratung, die **Versicherten**, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers, dadurch entstehen, dass

- a) Daten auf dem **Computer System einer versicherten Gesellschaft** ermittelt und gesichert werden;
- b) **Versicherte** sich über ihre Rechtspflichten zur Anzeige der **Datenschutzverletzung** oder **Vertraulichkeitsverletzung** gegenüber **Datenschutzbehörden, Dritten** oder betroffenen Datensubjekten beraten lassen;
- c) **Versicherte** entsprechend ihrer Rechtspflichten Anzeigen der **Datenschutzverletzung** oder **Vertraulichkeitsverletzung** gegenüber den maßgeblichen **Datenschutzbehörden, Dritten** oder betroffenen Datensubjekten vornehmen;
- d) **Versicherte** Freistellungsansprüche aus schriftlichen Verträgen mit Service Providern prüfen und ermitteln lassen;
- e) **Versicherte** ein Call Center zur Abwicklung von Anfragen von betroffenen Datensubjekten oder **Dritten** einrichten lassen;
- f) **Versicherte** zu Gunsten von betroffenen Datensubjekten oder **Dritten**
 - neue Benutzerkonten oder Konten einrichten oder einrichten lassen;
 - einen Monitoring Service zur Verfügung stellen, um für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Eintritt der **Datenschutzverletzung** oder der **Vertraulichkeitsverletzung** den Missbrauch von Daten betroffener Datensubjekte überprüfen („Credit Monitoring“) zu lassen;
- g) **Versicherte** eine andere rechtliche Verpflichtung gegenüber betroffenen Datensubjekten oder **Dritten** erfüllen.

- 1.4.3 Kosten einer freiwilligen Anzeige**
- Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die angemessenen Kosten, die einem **Versicherten** durch die freiwillige Anzeige einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** gegenüber **Datenschutzbehörden**, betroffenen Datensubjekten oder **Dritten** entstehen, sofern die freiwillige Anzeige nach Einschätzung des Versicherers geeignet ist, den Aufwand an versicherten Leistungen zu mindern.
Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.
- 1.4.4 Krisenkommunikation**
- Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines Krisenkommunikationsberaters, den **Versicherte**
- in einem unter diesem Vertrag gedeckten Versicherungsfall, oder
 - in dem Fall, dass **Versicherten** in Medien **Datenschutzverletzungen** oder **Vertraulichkeitsverletzungen** vorgeworfen werden,
- zur Abwehr oder zur Minderung eines Schadens für das Ansehen des jeweils betroffenen **Versicherten** beauftragen, sofern die Versicherungsnehmerin nicht der Gewährung dieses Versicherungsschutzes widerspricht. Die Auswahl und Beauftragung eines Krisenkommunikationsberaters ist vorab mit dem Versicherer abzustimmen. Der Versicherer kann der Beauftragung aus berechtigten Gründen widersprechen.
- Die Versicherten können einen Krisenkommunikationsberater nach eigenem Ermessen auswählen. Der Krisenkommunikationsberater erbringt seine Dienstleistungen direkt gegenüber den **Versicherten** als deren Kunde und in deren Auftrag. Die Dienstleistungen werden nicht vom Versicherer überwacht. Der Versicherer haftet nicht für durch den Krisenkommunikationsberater verursachte Schäden und übernimmt keine Gewährleistung.
- Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.
- 1.4.5 Rettungsaufwendungen**
- Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers veranlassten Aufwendungen einer **versicherten Gesellschaft**,
- die den Umständen nach dazu geboten sind, die unmittelbar bevorstehende Geltendmachung eines unter dem vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten **Anspruchs** abzuwenden, und
 - die diesen **Anspruch** nicht übersteigen.
- Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.
- 1.4.6 E-Discovery**
- Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines externen IT-Beraters, den **Versicherte** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers beauftragen, um einer Aufforderung zur Herausgabe von elektronisch gespeicherten Informationen gemäß US Regel 26 (b) (1) der Federal Rules of Civil Procedure (E-Discovery) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen (z.B. UK Civil Procedure Rules Part 31) im Zusammenhang mit einer behaupteten oder tatsächlichen **Datenschutzverletzung, Vertraulichkeitsverletzung, Netzwerksicherheitsverletzung, rechtswidrigen Kommunikation**, Verletzung eines PCI Datensicherheitsstandards, die zu einem versicherten **Anspruch** oder einer versicherten Forderung führen kann, zu entsprechen.
- Einer vorherigen Abstimmung mit dem Versicherer hinsichtlich der Auswahl bedarf es nicht, wenn eine der im **Krisen- bzw. Notfallplan** genannten IT-Berater ausgewählt wird.
- Die **Versicherten** können einen IT-Berater nach eigenem Ermessen auswählen. Der IT-Berater erbringt seine Dienstleistungen direkt gegenüber den **Versicherten** als deren Kunde und in deren Auftrag. Die Dienstleistungen werden nicht vom Versicherer überwacht. Der Versicherer haftet nicht für durch den IT-Berater verursachte Schäden und übernimmt keine Gewährleistung.
- Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.
- 1.4.7 Versicherungsfall bei Krisenmanagementleistungen**
- Der Versicherungsfall bei Krisenmanagementleistungen tritt ein im Fall von
- Ziffer 1.4.1 a) (Forensische Dienstleistungen) und Ziffer 1.4.4 a) (Krisenkommunikation) mit dem Eintritt eines gedeckten Versicherungsfalls gemäß Ziffern 1.1.5 (Versicherungsfall bei Ansprüchen und Forderungen), 1.2.5 (Versicherungsfall bei Eigenschäden) oder 1.3.4 (Versicherungsfall bei Datenschutzverfahren),
 - Ziffer 1.4.1 b) (Forensische Dienstleistungen) mit der ersten **Feststellung**

eines durch tatsächliche Anhaltspunkte begründeten Verdachts,

- c) Ziffer 1.4.2 (Informationskosten) und Ziffer 1.4.3 (Kosten einer freiwilligen Anzeige) mit der ersten **Feststellung** der **Datenschutzverletzung** oder der **Vertraulichkeitsverletzung**,
- d) Ziffer 1.4.4 b) (Krisenkommunikation) mit der ersten **Feststellung** der Berichterstattung in den Medien,
- e) Ziffer 1.4.5 (Rettungsaufwendungen) mit der ersten **Feststellung** eines versicherten Ereignisses, dass zu einem gemäß Ziffer 1.1 (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) versicherten **Anspruch** bzw. zu einer versicherten Forderung führen kann, oder
- f) Ziffer 1.4.6 (E-Discovery) mit dem erstmaligen Zugang der schriftlichen Anforderung zur Herausgabe von elektronisch gespeicherten Informationen

innerhalb der **Versicherungsperiode**.

2 Zeitliche und örtliche Geltung der Versicherung

2.1	Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.
2.2	Vertragsdauer	<p>Der Vertrag wird für die im Versicherungsschein angegebene Versicherungsperiode abgeschlossen.</p> <p>Endet der Vertrag nicht wegen automatischen Ablaufs gemäß Ziffer 2.6 Abs. 1, S.2 (Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin) oder gemäß Ziffer 2.7 Abs. 2 (Verschmelzung der Versicherungsnehmerin), verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern er nicht durch eine der Vertragsparteien bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsperiode gekündigt wird.</p> <p>Die gesetzliche Möglichkeit einer Kündigung nach Versicherungsfall bleibt hiervon unberührt.</p>
2.3	Versicherte Ereignisse	Der Versicherungsschutz umfasst während der Versicherungsperiode erstmalig eintretende Versicherungsfälle und / oder Schäden, die auf nach dem im Versicherungsschein genannten Datum des Beginns der Versicherungsperiode und vor Beendigung des Vertrages eintretenden Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, rechtswidrige Kommunikation, PCI Datensicherheitsstandardverletzungen oder Cyber Angriffen beruhen.
2.4	Rückwärtsdeckung	<p>Der Versicherer bietet darüber hinaus Versicherungsschutz für vor dem erstmaligen Beginn dieses Vertrages eintretende Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, rechtswidriger Kommunikation, Cyber Angriffe oder PCI Datensicherheitsstandardverletzungen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die darauf beruhenden Versicherungsfälle und / oder Schäden innerhalb der Versicherungsperiode eintreten und b) die vorgenannten Sachverhalte und deren zugrundeliegenden Umstände den Versicherten bis zum erstmaligen Beginn dieses Vertrages nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.
2.5	Nachhaftungsfrist für Ansprüche und behördliche Verfahren	<p>Wird der vorliegende Vertrag nicht über den Ablauf der Versicherungsperiode hinaus verlängert, so gilt für Ansprüche und Forderungen gemäß Ziffer 1.1 (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) und behördliche Verfahren gemäß Ziffer 1.3 (Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren) eine Nachhaftungsfrist von 1 Jahr. Darüber hinaus hat die Versicherungsnehmerin die Möglichkeit, gegen Zahlung des im Versicherungsschein festgelegten zusätzlichen Beitrags eine Nachhaftungsfrist von insgesamt maximal 5 Jahren zu vereinbaren. Das Recht zum Erwerb einer entgeltlichen Nachhaftungsfrist erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ende der Versicherungsperiode in Textform beim Versicherer geltend gemacht wird.</p> <p>Damit sind auch solche Versicherungsfälle gemäß Ziffer 1.1.5 (Versicherungsfall bei Ansprüchen und Forderungen) und gemäß Ziffer 1.3.4 (Versicherungsfall bei Datenschutzverfahren) versichert, die innerhalb der vereinbarten Nachhaftungsfrist nach Ablauf der Versicherungsperiode eintreten und auf Verletzungshandlungen beruhen, die vor Ablauf der Versicherungsperiode begangen wurden.</p> <p>Eine Nachhaftungsfrist wird nicht gewährt, wenn dieser Vertrag wegen Beitragsverzuges gekündigt wurde.</p>
2.6	Neubeherrschung	Erlangt ein Dritter oder erlangen mehrere Dritte zusammen beherrschenden Ein-

<p>der Versicherungsnehmerin</p>	<p>fluss entsprechend Ziffer 7.24 (Tochtergesellschaft) über die Versicherungsnehmerin (Neubeherrschung), so besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Versicherungsfälle und / oder Schäden, die bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit der Neubeherrschung eingetreten sind. Der Versicherungsvertrag endet mit dem Ablauf der Versicherungsperiode automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p> <p>Verschiebungen von Anteilen oder Stimmrechten unter bisherigen Anteilseignern oder die Übertragung von Anteilen auf den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister bisheriger Anteilseigner oder auf Stiftungen oder sonstige vergleichbare ausländische Einrichtungen / Sondervermögen gelten nicht als Neubeherrschung.</p> <p>Es gilt Ziffer 6.1. (Gefahrerhöhung während der Versicherungsperiode).</p>
<p>2.7 Verschmelzung der Versicherungsnehmerin</p>	<p>Wird die Versicherungsnehmerin während der Versicherungsperiode nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes oder vergleichbaren Vorschriften einer ausländischen Rechtsordnung unter Verlust der eigenen Rechtspersönlichkeit auf einen anderen Rechtsträger verschmolzen, so besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Versicherungsfälle und / oder Schäden, die bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit dieser Verschmelzung eingetreten sind.</p> <p>Der Versicherungsvertrag endet mit dem Ablauf der Versicherungsperiode automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p>
<p>2.8 Verschmelzung auf die Versicherungsnehmerin</p>	<p>Wird ein anderer Rechtsträger während der Versicherungsperiode nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder vergleichbaren Vorschriften einer ausländischen Rechtsordnung auf die Versicherungsnehmerin verschmolzen, ohne dass diese ihre Rechtspersönlichkeit verliert, besteht für den anderen Rechtsträger, dessen Tochtergesellschaften und versicherte Personen Versicherungsschutz für Versicherungsfälle und / oder Schäden, die nach dem Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit der Verschmelzung eingetreten sind. Ziffer 2.10 (Neue Tochtergesellschaft) gilt für den hinzukommenden Rechtsträger entsprechend.</p>
<p>2.9 Insolvenz</p>	<p>Im Falle der Insolvenz der Versicherungsnehmerin, besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz für Versicherungsfälle und / oder Schäden, die bis zur Insolvenz eingetreten sind.</p> <p>Lehnt der Insolvenzverwalter die Erfüllung des vorliegenden Vertrages nach § 103 InsO oder entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften ab, und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wurde der Beitrag für die laufende – ausgenommen die erste – Versicherungsperiode noch nicht entrichtet, gilt der Vertrag rückwirkend zum Beginn der laufenden Versicherungsperiode als beendet. b) wurde – nach Vertragsverlängerung – der Beitrag für die folgende Versicherungsperiode noch nicht entrichtet, bleibt der Versicherungsschutz bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode unberührt. Von diesem Zeitpunkt an gilt der Vertrag als beendet. <p>Im Fall der Insolvenz einer sonstigen versicherten Gesellschaft besteht für diese und deren versicherte Personen Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle und / oder Schäden, die bis zur Insolvenz eingetreten sind.</p> <p>Insolvenz ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer versicherten Gesellschaft bzw. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse nach der Insolvenzordnung (InsO) oder nach vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften.</p>
<p>2.10 Neue Tochtergesellschaften</p>	<p>Wird eine Gesellschaft mit gleichem Betriebscharakter durch Erwerb oder Gründung während der Versicherungszeit zu einer Tochtergesellschaft, erstreckt sich der Versicherungsschutz automatisch auch auf diese, es sei denn die Gesellschaft hat ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union.</p> <p>Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Gründung bzw. Übernahme im gleichen Rahmen und Umfang wie für die bereits versicherten Gesellschaften. Ab diesem Zeitpunkt ist auch der Beitrag zu entrichten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die neu hinzukommenden Tochtergesellschaften spätestens drei Monate nach Beginn der auf den Zugang folgenden Versicherungsperiode anzuzeigen (Meldezeitraum). Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für die neuen Tochtergesellschaften nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Gefahren Eintritt.</p>
<p>2.11 Verlust der Kon-</p>	<p>Im Fall des Verlusts der direkten oder indirekten Kontrolle über eine Tochtergesell-</p>

- trolle über Tochtergesellschaften** **schaft** besteht kein Versicherungsschutz für diese ehemalige **Tochtergesellschaft** und deren bisher **versicherte Personen** ab dem Zeitpunkt der **rechtlichen Wirksamkeit** des Verlusts der direkten oder indirekten Kontrolle.
- 2.12 Örtliche Geltung** Der Versicherungsschutz besteht, soweit rechtlich zulässig, weltweit.

3 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Abwehr und Entschädigung** Der Versicherungsschutz für **Ansprüche** und Forderungen gemäß Ziffer 1.1.1 bis 1.4 (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr von **Ansprüchen** oder Forderungen (einschließlich der Übernahme der Abwehrkosten) und die Freistellung von begründeten **Ansprüchen** oder Forderungen.
- Der Versicherungsschutz für Eigenschäden gemäß Ziffer 1.2 (Versicherungsschutz für Eigenschäden), der Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren gemäß Ziffer 1.3 (Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren) und der Versicherungsschutz für Krisenmanagement gemäß Ziffer 1.4 (Versicherungsschutz für Krisenmanagement) umfasst die Erbringung der Entschädigungsleistungen sowie die Übernahme der **Abwehrkosten** und der sonstigen versicherten Leistungen.
- 3.2 Nicht belegt**
- 3.3 Anerkenntnis oder Vergleich** Sofern ein **Versicherter** einen **Anspruch** oder eine Forderung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers ganz oder zum Teil anerkennt, befriedigt oder vergleicht, ist der Versicherer nur soweit zur Erbringung einer Versicherungsleistung verpflichtet, wie der **Anspruch** oder die Forderung auch ohne Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich begründet gewesen wäre.
- 3.4 Versicherungslimit** Die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb der **Versicherungsperiode** ist für jeden einzelnen Versicherungsfall und / oder Schaden und für alle Versicherungsfälle und / oder Schäden innerhalb der **Versicherungsperiode** zusammen auf das im Versicherungsschein genannte Versicherungslimit begrenzt. Darin sind sämtliche Versicherungsleistungen enthalten, wie z.B. Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten mit Ausnahme eigener Kosten des Versicherers.
- Der Versicherer erstattet
- gemäß den Weisungen des Versicherers gemachte Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens;
 - den Umständen nach gebotene Kosten der in Anspruch genommenen **Versicherten**, die durch die auf Weisung des Versicherers veranlasste Ermittlung und Feststellung des vom Versicherer zu ersetzenden Schadens entstehen;
 - Kosten eines auf Weisung des Versicherers geführten Rechtstreits;
 - Kosten in behördlichen Verfahren gemäß Ziffer 1.3.1 (Behördliche Datenschutzverfahren), die auf Weisung des Versicherers veranlasst wurden
- auch insoweit, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung das Versicherungslimit dieses Vertrages übersteigen.
- Liegen die im vorstehenden Absatz gemäß Buchstaben a) bis d) genannten Voraussetzungen nicht vor, so werden diese Kosten auf das im Versicherungsschein genannte Versicherungslimit angerechnet. Kosten werden auch dann vollumfänglich im Rahmen des vereinbarten Versicherungslimits übernommen, wenn in einem Versicherungsfall der Streitwert bzw. die Höhe des geltend gemachten **Anspruchs** das Versicherungslimit übersteigt. Das Versicherungslimit steht im Anschluss an die im Versicherungsschein genannten Selbstbehalte und gegebenenfalls den unversicherten Teil eines Schadens in vollem Umfang zur Verfügung.
- 3.5 Versicherungslimit während der Nachhaftungsfrist** Für sämtliche während der vereinbarten Nachhaftungsfrist eintretenden und dem Versicherer gemeldeten Versicherungsfälle steht der nicht durch Zahlung verbrauchte Teil des im Versicherungsschein genannten Versicherungslimits der zuletzt abgelaufenen **Versicherungsperiode** zur Verfügung.
- 3.6 Auskunftsrecht der Versicherten** Der Versicherer ist gegenüber der Versicherungsnehmerin und / oder den in einem Versicherungsfall jeweilig betroffenen **Versicherten** verpflichtet, auf Anfrage im Hinblick auf die noch zur Verfügung stehende Versicherungssumme die Höhe der vom Versicherer bereits geleisteten Zahlungen mitzuteilen.
- 3.7 Serienschäden** Alle Versicherungsfälle und / oder Schadenfälle,
- die auf derselben Ursache oder einem einheitlichen Plan beruhen, oder

- b) die auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang, beruhen, oder
- c) die aus der Erbringung von Dienstleistungen oder Produkten mit gleichen Mängeln herrühren, oder
- d) die von der gleichen Person oder gleichen Personen verursacht werden,

gelten als ein einziger Versicherungsfall (Serienschaden) und werden insgesamt und ausschließlich der **Versicherungsperiode** zugeordnet, in welcher der erste Versicherungsfall und / oder Schadenfall eingetreten ist. Die **Haftzeit** steht dann nur einmal zur Verfügung. Ein Selbstbehalt fällt dann insgesamt nur einmal an.

Trat der erste Versicherungsfall und / oder Schadenfall vor dem erstmaligen Abschluss dieses Vertrages ein, gilt der gesamte Serienschaden als nicht versichert.

3.8 Selbstbehalt

In jedem Versicherungsfall und / oder Schadenfall tragen die betroffenen **Versicherten** jeweils den im Versicherungsschein aufgeführten Betrag von der Entschädigungszahlung selbst (Selbstbehalt). Sind in einem Versicherungsfall und / oder Schadenfall mehrere Versicherungsgegenstände betroffen, wird für jeden Versicherungsfall und / oder Schadenfall der für jeden Versicherungsgegenstand jeweils vereinbarte Selbstbehalt separat angewandt, wobei die Summe der separat anzuwendenden Selbstbehalte durch den Betrag des höchsten separat anwendbaren Selbstbehalts begrenzt ist. Der Selbstbehalt wird nicht auf das Versicherungslimit angerechnet.

3.9 Vorrangige Versicherung

Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht der vorliegende Allianz Cyber Schutz Vertrag als der speziellere Vertrag vor.

Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem anderen Versicherungsvertrag um eine Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken der Informationstechnologie (Cyberversicherung) handelt. In diesem Fall steht die vorliegende Versicherung im Anschluss an die Versicherungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung. Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu der Leistung des anderen Versicherers, soweit der Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag weiter ist als unter dem anderen einschlägigen Versicherungsvertrag (Konditionendifferenzdeckung) oder der anderweitige Versicherungsschutz durch Zahlung verbraucht ist (Summenausschöpfungsdeckung).

Erhält der **Versicherte** aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag wegen dauerhafter Zahlungsunfähigkeit des anderen Versicherers keine Leistung, so leistet der Versicherer Zug um Zug gegen Abtretung der Leistungsansprüche des **Versicherten**.

Enthält der anderweitig bestehende Versicherungsvertrag hiermit vergleichbare Regelungen, so geht der Versicherungsvertrag vor, der mit dem Versicherungsfall oder Schaden in engerem sachlichen Zusammenhang steht. Ein engerer sachlicher Zusammenhang besteht insbesondere zu dem Vertrag, den eine **versicherte Gesellschaft** als eigenen Versicherungsvertrag gesondert unterhält.

Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des **Versicherten** vor.

Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht Allianz Cyber Schutz als der speziellere Vertrag vor.

3.10 Kumul

Ist ein Versicherungsfall und / oder Schaden unter mehreren Versicherungsverträgen des Versicherers mit der Versicherungsnehmerin gedeckt (Kumulfall), so ist die Leistung des Versicherers insgesamt auf die höchste summenmäßige Beteiligung je Versicherungsfall und / oder Schaden und **Versicherungsperiode** begrenzt. Hier von ausgenommen bleiben Versicherungsverträge, die ausdrücklich als Exzedentenversicherung zu dem vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart sind.

Ist für den Versicherungsfall und / oder Schaden sowohl in diesem Vertrag als auch in dem anderen Versicherungsvertrag des Versicherers ein Selbstbehalt vereinbart, so kommt in einem Kumulfall gemäß obigem Absatz insgesamt nur der höchste Selbstbehalt zur Anwendung. Ist nur in einer der Versicherungen eine Selbstbehaltregelung getroffen, so findet diese in jedem Fall Anwendung.

3.11 Sanktionen / Embargos

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung und / oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

4 Ausschlüsse

4.1 Ausschlüsse für sämtliche Gegenstände der Versicherung

Nicht versichert sind

4.1.1 Vorsätzliche Pflichtverletzung / Strafbares Verhalten

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von vorsätzlichen Pflichtverletzungen oder strafbaren Handlungen oder Unterlassungen der **Versicherten**.

Soweit das Vorliegen einer vorsätzlichen Pflichtverletzung oder einer strafbaren Handlung oder Unterlassung streitig ist, besteht vorläufiger Versicherungsschutz für **Abwehrkosten**. Wird die vorsätzliche Pflichtverletzung oder eine vorsätzliche strafbare Handlung oder Unterlassung durch eigenes Eingeständnis, Vergleich, eine bestandskräftige behördliche oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt, so wird der Versicherer rückwirkend von seiner Leistungspflicht befreit. Für einen Versicherten bereits übernommene **Abwehrkosten** sind von diesem dem Versicherer zurückzuerstatten.

Die Übernahme der **Abwehrkosten** bedeutet nicht, dass der Versicherer Deckung und / oder Haftung unter diesem Vertrag anerkennt.

Für diesen Ausschluss gilt Ziffer 6.4 (Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitserfüllung) entsprechend.

4.1.2 Personen- und Sachschaden

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund oder infolge von Personen- und / oder Sachschäden. Nicht als Sache im Sinne dieses Vertrages gelten Daten und Software. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit in Versicherungsfällen

- a) gemäß Ziffer 1.1.1 (Datenschutz und Vertraulichkeit) ein **Anspruch** wegen Personenschadens infolge einer **Datenschutzverletzung** geltend gemacht wird,
- b) gemäß Ziffer 1.1.3 (Digitale Kommunikation) ein **Anspruch** wegen **rechtswidriger Kommunikation** geltend gemacht wird,
- c) ein **Anspruch** wegen des Verlusts oder Diebstahls von Bestandteilen des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** geltend gemacht wird.

4.1.3 Vertragliche Haftung

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von vertraglich übernommenen Verpflichtungen sowie Anerkennnissen, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit in Versicherungsfällen

- a) gemäß Ziffer 1.1.1 (Datenschutz und Vertraulichkeit) sich die Haftung aus einer Vertraulichkeitsvereinbarung ergibt, oder
- b) gemäß Ziffer 1.1.4 (E-Payment / Vertragsstrafen) Versicherungsschutz für Vertragsstrafen geboten wird.

4.1.4 Anhängige Verfahren und bekannte Sachverhalte

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von

- a) **Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, rechtswidriger Kommunikation, Forderungen und Ansprüchen**, behördlichen Verfahren, **Cyber Angriffen**, oder PCI Datensicherheitsstandardverletzungen vor dem erstmaligen Beginn dieses Vertrages, die der Versicherungsnehmerin, ihren **Repräsentanten**, den in Anspruch genommenen bzw. betroffenen **Versicherten** oder ihren **Repräsentanten** bei erstmaligem Beginn des Vertrages bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen;
- b) **Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, rechtswidriger Kommunikation, Forderungen und Ansprüchen**, behördlichen Verfahren, **Cyber Angriffen**, PCI Datensicherheitsstandardverletzungen oder **Betriebsunterbrechungen**, die bereits unter einem anderen Versicherungsvertrag oder einer vorlaufenden **Versicherungsperiode** dieses Vertrages als Versicherungsfall und / oder Schäden gemeldet wurden.

Für diesen Ausschluss gilt Ziffer 6.4 (Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitserfüllung) entsprechend.

4.1.5 Geschäftsge-

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund

heimnisse und geistiges Eigentum	<ul style="list-style-type: none"> a) Plagiat oder der Verletzung von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.1.3 (Digitale Kommunikation) dieses Vertrages geboten wird; b) einer Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, es sei denn, diese fallen unter den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.1.1 (Datenschutz und Vertraulichkeit).
4.1.6 Krieg, Terrorakte und hoheitliche Eingriffe	<p>Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von Krieg und hoheitlichen Eingriffen.</p> <p>Hoheitliche Eingriffe sind die Enteignung, die Verstaatlichung, die Beschlagnahme, Inbesitznahme oder jede andere Handlung durch, im Auftrag oder auf Anordnung eines Staates, einer Regierung, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer Behörde oder einer sonstigen (de facto) hoheitlichen Einrichtung.</p> <p>Krieg bedeutet Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen.</p> <p>Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.</p> <p>Dieser Ausschluss gilt nicht für hoheitliche Eingriffe, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.1 b) und c) (Betriebsunterbrechung), gemäß Ziffer 1.2.2 b) (Wiederherstellung) oder gemäß Ziffer 1.3 (Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren) geboten wird.</p>
4.1.7 Finanzmarkttransaktionen	<p>Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.</p>
4.1.8 Umweltschäden	<p>Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund oder infolge von Umweltschäden. Umweltschäden sind Schäden an der Umwelt, die durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, b) elektromagnetische, radioaktive oder andere Strahlungen oder Wellen, c) Gase, Dämpfe, Wärme <p>verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser - auch Grundwasser - innerhalb oder außerhalb umschlossener Räume ausbreiten.</p>
4.1.9 Schäden durch Naturgefahren	<p>Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erdbeben, b) natürlichen elektromagnetischen, radioaktiven oder anderen Strahlungen oder Wellen.
4.1.10 Kernenergie, radioaktive Strahlung, radioaktive Substanzen	<p>Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von Kernenergie, radioaktiver Strahlung oder radioaktiven Substanzen.</p>
4.1.11 Lizenzgebühren	<p>Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von Lizenzen, einschließlich der Zahlung von Lizenzgebühren.</p>
4.1.12 Wertpapierrechtsverstöße	<p>Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von der Verletzung rechtlicher Bestimmungen, die das Angebot oder die Emission von oder den Handel mit Wertpapieren regeln, wie zum Beispiel das Wertpapierhandelsgesetz, Wertpapier Erwerbs- und Übernahme Gesetz, Wertpapierprospektgesetz, Vermögensanlagen-gesetz sowie vergleichbare in- und ausländische Vorschriften (wie insbesondere die Bestimmungen des US Securities Act von 1933, des US-Securities Exchange Act von 1934, des UK Financial Services and Markets Act 2000 sowie aller Änderungen und Ergänzungen dieser Gesetze).</p>
4.1.13 Versicherte Gesellschaft gegen Versicherte	<p>Ansprüche, die von einer versicherten Gesellschaft, in deren Auftrag oder auf deren Veranlassung gegen einen Versicherten geltend gemacht werden.</p>
4.1.14 Ungenaue oder irreführende Angaben / Glücksspiel / Pornogra-	<p>Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) tatsächlichen oder behaupteten ungenauen oder irreführenden Angaben zu Preis, Qualität oder Eignung eines Produkts oder einer Dienstleistung;

phische Inhalte

- b) Garantien und Eigenschaftszusicherungen;
- c) der fehlerhaften Darstellung der finanziellen Situation einer **versicherten Gesellschaft**, insbesondere in der Bilanz, im Geschäftsbericht oder im Rahmen von sonstigen Kapitalmarktinformationen;
- d) pornographischen Inhalten;
- e) Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen Glücksspielen.

Dieser Ausschluss gilt nur, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.1.3 (Digitale Kommunikation) geboten wird.

4.2 Ausschlüsse für Betriebsunterbrechung und Wiederherstellung

Nicht versichert sind, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.1 (Betriebsunterbrechung) oder gemäß Ziffer 1.2.2 (Wiederherstellung) geboten wird,

4.2.1 Vorsätzliche Schadenverursachung

durch **versicherte Gesellschaften** oder **Repräsentanten** vorsätzlich verursachte **Betriebsunterbrechungsschäden**, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen. Für diesen Ausschluss gilt Ziffer 6.4 (Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitserfüllung) entsprechend.

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.1 b) und c) (Betriebsunterbrechung) geboten wird.

4.2.2 Netzwerkunterbrechung

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von jeder Art der Unterbrechung oder Störung von Strom-, Internet-, Kabel-, Satelliten-, Telekommunikationsverbindungen oder anderen Infrastruktureinrichtungen einschließlich der Störung von Serviceleistungen, die ein Service Provider erbringt, der die Internetseite eines **Versicherten** hosted, Stromausfällen und Spannungsabfällen. Dieser Ausschluss gilt ausschließlich im Hinblick auf Unterbrechungen und Störungen, die sich außerhalb der Kontrolle des **Versicherten** ereignen.

4.2.3 Wartungsarbeiten / Geplante Abschaltungen

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von Wartungsarbeiten oder geplanten Abschaltungen des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**.

4.2.4 Unerwartete Nachfrage

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von der fehlerhaften Planung der Auslastung des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** im Normalbetrieb oder im Falle der erhöhten Beanspruchung durch einen **Versicherten**, es sei denn die erhöhte Beanspruchung wurde durch einen **Cyber Angriff** verursacht.

5 Verhalten im Schadenfall

5.1 Anzeigepflicht

Der Eintritt eines Versicherungsfalles ist dem Versicherer von den **Versicherten** und / oder der Versicherungsnehmerin unverzüglich in Textform anzuzeigen. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen, Erklärungen und Mitteilungen sind in Textform abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein inklusive seiner Nachträge als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

5.2 Schadenminderungspflicht

Die **Versicherten** sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen sofern ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Insbesondere sind **Versicherte** verpflichtet, sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu ergreifen, um **Betriebsunterbrechungsschäden** zu begrenzen und gering zu halten.

Die **Versicherten** sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers alles zu tun, was der Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie haben den Versicherer im Rahmen der Abwehr des Schadens, sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, die mit dem Versicherungsfall in Zusammenhang stehen oder stehen könnten, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einschließlich der Korrespondenz zu einem Rechtsstreit einzureichen.

Es gilt § 82 VVG.

5.3 Notfallkosten

Der Versicherer genehmigt rückwirkend die angemessenen Kosten für

- a) die Mandatierung eines Rechtsanwaltes durch **Versicherte**, und / oder
- b) die Beauftragung eines externen IT Beraters gemäß Ziffer 1.4.1 Abs.1 (Fo-

rensische Dienstleistungen), wenn und soweit eine vorherige Zustimmung des Versicherers nicht binnen angemessener Zeit erfolgen konnte, weil Verteidigungsmaßnahmen oder IT-forensische Maßnahmen ohne Verzögerung einzuleiten waren.

Die Übernahme der **Abwehrkosten** gemäß Ziffer 3.1 (Abwehr- und Entschädigung), die Kostenübernahme und die Tragung der Selbstbehalte gemäß Ziffer 3.8 (Selbstbehalt) bleiben hiervon unberührt.

Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

- 5.4 Abtretung des Versicherungsanspruches** Die Ansprüche aus diesem Vertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nur an den Geschädigten abgetreten werden.
- 5.5 Fremdwährungs-umrechnung** Sollte im Hinblick auf einen Versicherungsfall und / oder Schaden die Versicherungsleistung nicht in Euro zu erbringen sein, wird für die Umrechnung der am Tag der Einigung, des Vergleichsabschlusses, der Urteilsverkündung, des Erlasses eines Bescheides oder der ersten **Feststellung** des Eintritts des Versicherungsfalles von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Devisen-Referenzkurs zugrunde gelegt. Liegt dieser Zeitpunkt an einem Wochenende oder aber an einem öffentlichen Feiertag, ist der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Devisen-Referenzkurs des nächsten Werktages maßgeblich.
- 5.6 Regressansprüche** Regressansprüche der **Versicherten** gegenüber **Dritten** gehen auf den Versicherer über, soweit dieser Versicherungsleistungen erbracht hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- Die **Versicherten** haben Regressansprüche oder zur Sicherung dieser Regressansprüche dienende Rechte unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei deren Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde oder jede sonstige bei der Durchsetzung der Regressansprüche durch den Versicherer erforderliche Mitwirkung der **Versicherten** verlangen.
- Verletzt der **Versicherte** diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem **Dritten** erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

6 Allgemeine Bedingungen

- 6.1 Gefahrerhöhung während der Versicherungsperiode** Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich in Textform ausschließlich folgende, nach Vertragsschluss eintretende, die übernommene Gefahr erhöhende Umstände mitzuteilen:
- a) Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin im Sinne von Ziffer 2.6 (Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin);
 - b) Verschmelzung eines Rechtsträgers auf die Versicherungsnehmerin gemäß Ziffer 2.8 (Verschmelzung auf die Versicherungsnehmerin), die nicht automatisch zu einer Mitversicherung des aufverschmolzenen Rechtsträgers führt;
 - c) Erwerb einer **Tochtergesellschaft**, die nicht gemäß Ziffer 2.10 (Neue Tochtergesellschaften) automatisch unter den Versicherungsschutz fällt;
 - d) Änderungen der Geschäftstätigkeit der Versicherungsnehmerin;
 - e) Aufnahme des Internethandels.
- Der Versicherer hat das Recht, Beitrag und Bedingungen entsprechend anzupassen, wenn ein nach dieser Bestimmung anzeigepflichtiger Umstand eintritt.
- Wird innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Eintritt des anzeigepflichtigen Umstandes keine Einigung über Beitrag und Bedingungen erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle und / oder Schäden im Zusammenhang mit dem anzeigepflichtigen Umstand und / oder der gefahrerhöhenden Tatsache oder Maßnahme rückwirkend.
- 6.2 Obliegenheiten im Hinblick auf das Computer System der versicherten** Die **versicherten Gesellschaften** haben angemessene technische Schutzmaßnahmen und Verfahren zu verwenden, um **Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, rechtswidrige Kommunikation, Cyber Angriffe** sowie PCI Datensicherheitsstandardverletzungen zu

<p>cherten Gesellschaft</p>	<p>verhindern.</p> <p>Sie sind verpflichtet, die Instandhaltung des Computer Systems einer versicherten Gesellschaft nicht aufzugeben oder einzuschränken und das Computer System einer versicherten Gesellschaft und die zugehörigen IT-Prozesse unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit so zu gestalten, dass die Integrität, die Verfügbarkeit, die Authentizität sowie die Vertraulichkeit der Daten sichergestellt wird. Für diese Zwecke ist bei der Ausgestaltung des Computer Systems einer versicherten Gesellschaft und der zugehörigen IT-Prozesse grundsätzlich auf gängige Standards abzustellen. Die Eignung des Computer Systems einer versicherten Gesellschaft und der zugehörigen IT-Prozesse ist regelmäßig von den fachlich und technisch zuständigen Mitarbeitern zu überprüfen.</p> <p>Die versicherten Gesellschaften haben insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine gängigen Standards entsprechende Sicherheits- oder Verschlüsselungstechnologie zu verwenden, um <ul style="list-style-type: none"> • eine nachteilige Veränderung oder den Verlust von versicherten Daten und Software, • Cyber Angriffe, oder • den unerlaubten Zugriff auf Daten und Software zu verhindern; b) nur Daten und Software zu verwenden, zu deren Nutzung sie berechtigt sind. <p>Die versicherten Gesellschaften haben sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu ergreifen, um Betriebsunterbrechungsschäden gering zu halten.</p> <p>Die technischen Einrichtungen und Verfahren der versicherten Gesellschaften zur Datensicherung müssen unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit gängigen Standards entsprechen.</p>
<p>6.3 Obliegenheitsverletzungen</p>	<p>Wird eine vertragliche Obliegenheit verletzt, die gegenüber dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, so kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, fristlos kündigen. Der Versicherer hat jedoch kein Recht zur Kündigung, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.</p> <p>Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherte.</p> <p>Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.</p>
<p>6.4 Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitserfüllung</p>	<p>Hinsichtlich der Erfüllung der Obliegenheiten werden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den versicherten Personen das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen anderer versicherter Personen nicht zugerechnet, b) der Versicherungsnehmerin ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen ihrer Repräsentanten zugerechnet, c) den sonstigen versicherten Gesellschaften ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen der Repräsentanten der Versicherungsnehmerin und der eigenen Repräsentanten zugerechnet.
<p>6.5 Zahlung der Versicherungsbeiträge</p>	<p>Die Versicherungsnehmerin hat den Beitrag unverzüglich, jedoch spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Versicherungsnehmerin die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p>
<p>6.6 Beitragsregulie-</p>	<p>Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer nach Aufforderung den Jahresnettoumsatz des abgelaufenen Versicherungsjahres mitzuteilen. Diese</p>

- ung** Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Diese Mitteilung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Sollten die Mitteilung nicht rechtzeitig erfolgen, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Erfolgt die Mitteilung nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein zu viel gezahlter Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten. Aufgrund der Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.
- 6.7 Gerichtsstand und anwendbares Recht** Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschließlich deutsche Gerichte zuständig. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Insbesondere gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sofern sie nicht durch diesen Vertrag geändert werden.
- 6.8 Mitteilungen an den Versicherer** Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen, Erklärungen und Mitteilungen sind in Textform abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein inklusive seiner Nachträge als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
- 6.9 Maklerklausel** Ist ein Makler eingeschaltet, so nimmt dieser Anzeigen und Willenserklärungen der **Versicherten** entgegen. Alle Anzeigen und Willenserklärungen sowie Zahlungen gelten dem Versicherer gegenüber als zugegangen und alle Obliegenheiten dem Versicherer gegenüber als erfüllt, soweit und sobald sie dem Makler zugegangen bzw. dem Makler gegenüber abgegeben wurden, wenn und soweit der Makler dem Versicherer die Anzeigen und Willenserklärungen bzw. die Zahlungen ohne schuldhaftes Zögern weitergeleitet hat.
- 6.10 Schadenbearbeitung für behördliche Datenschutzverfahren** Die Schadenbearbeitung für behördliche Datenschutzverfahren gemäß Ziffer 1.3.1 (Behördliche Datenschutzverfahren) erfolgt durch die Allianz Rechtsschutz-Service GmbH, Königinstraße 28, 80802 München.
- 6.11 Versicherungssteuer** Für im Inland belegene Risiken verpflichtet sich die Versicherungsnehmerin als Steuerschuldnerin eine eventuell gegenüber dem ursprünglichen Ausweis höhere Versicherungssteuer zu tragen. Soweit sich der Vertrag auf im Ausland belegene Risiken bezieht, wird die Versicherungsnehmerin zusätzlich die zur Berechnung und ggf. Kürzung der deutschen Versicherungssteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungssteuer relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Beitragsberechnung zur Verfügung stellen. Wird von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlage angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungssteuer oder sonstiger Abgaben in Anspruch genommen, stellt die Versicherungsnehmerin die Berechnungsgrundlage zur Verfügung und erstattet dem Versicherer eventuell nach zu entrichtende Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben. Dies gilt auch dann, wenn abweichend oder entgegen der bisherigen Praxis der Versicherer anstelle der Versicherungsnehmerin als haftend angesehen wird. Im Fall der Risikobeleghenheit innerhalb der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraumes (EEA) wird die Versicherungssteuer entsprechend den nationalen Bestimmungen vom Versicherer erhoben und abgeführt, soweit dieser zur Abführung verpflichtet ist. Im Fall der Risikobeleghenheit außerhalb der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraumes (EEA) hat die Versicherungsnehmerin in eigener Verantwortung zu prüfen, ob und inwieweit nach nationalen Vorschriften Versicherungssteuer und / oder sonstige Abgaben anfallen. Die Abführung der Versicherungssteuer bzw. sonstiger Abgaben obliegt der Versicherungsnehmerin, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- 6.12 Vertragsänderungen** Vertragsänderungen und Modifikationen von Rechten aus diesem Versicherungsvertrag sind nur wirksam, wenn sie vom Versicherer ordnungsgemäß durch schriftlichen Nachtrag zu diesem Versicherungsvertrag dokumentiert werden.

7 Definitionen

- 7.1 Abwehrkosten** **Abwehrkosten** sind alle Auslagen, die nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abwehr eines versicherten **Anspruchs** oder einer versicherten Forderung gemäß Ziffer 1.1.1 bis 1.4 (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) sowie bei Vorliegen eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1.3 (Versicherungsschutz Datenschutzverfahren) - mit der Verteidigung oder Vertretung eines **Versicherten** entstehen. Der Versicherer kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern. Als **Abwehrkosten** gelten insbesondere Gerichts-, Anwalts-, Zeugen-, Sachverständigenkosten. Nicht ersatzfähig sind interne Kosten einer **versicherten Gesellschaft** oder einer **versicherten Person**.
- Sofern der Versicherer die Führung des Rechtsstreits übernimmt, gelten die damit verbundenen Kosten des Versicherers als **Abwehrkosten**. Dies gilt nicht für die internen Kosten des Versicherers.
- 7.2 Anspruch** **Anspruch** ist
- a) eine Schadenersatzforderung in Textform aufgrund
 - gesetzlicher – auch verschuldensunabhängiger – Haftpflichtbestimmungen oder
 - vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, nur soweit die Schadenersatzforderung auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einrede frei besteht,
 wegen eines **Vermögensschadens** gegen einen **Versicherten**.
 - b) ausschließlich im Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.1.1 (Datenschutz und Vertraulichkeit) der Freistellungsanspruch in Textform eines **externen Dienstleisters** gegen einen **Versicherten**.
- 7.3 Betriebsgewinn** **Betriebsgewinn** ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Produkte oder der gehandelten Waren oder aus Dienstleistungen. Hierunter fallen nicht Gewinne, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks erzielt werden (z.B. durch Kapital-, Spekulations- oder Immobiliengeschäfte), es sei denn, es handelt sich um Gewinne aus Leistungen für **Dritte** (z.B. Fuhrparkverleih oder EDV Dienstleistungen).
- 7.4 Betriebsunterbrechung** **Betriebsunterbrechung** ist die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Produktion oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung oder die Reduzierung der Dienstleistungen oder des Handels des Betriebes der **versicherten Gesellschaft**.
- 7.5 Betriebsunterbrechungsschaden** **Betriebsunterbrechungsschaden** ist der entgehende **Betriebsgewinn** und der Aufwand an **fortlaufenden Kosten** im Betrieb der **versicherten Gesellschaft**, soweit **Betriebsgewinn** und **fortlaufende Kosten** durch die notwendige **Betriebsunterbrechung** innerhalb der **Haftzeit** nicht erwirtschaftet werden konnten.
- Fortlaufende Kosten** und **Betriebsgewinn** werden nur ersetzt, soweit sie ohne **Betriebsunterbrechung** erwirtschaftet worden wären.
- Betriebsgewinn** und **fortlaufende Kosten** sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
- 7.5.1 Berechnung des Betriebsunterbrechungsschadens** Bei der Berechnung des **Betriebsunterbrechungsschadens** sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes der **versicherten Gesellschaft** günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn nicht die teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund eines gemäß Ziffer 1.2.1 a) bis c) (Betriebsunterbrechung) versicherten Ereignisses eingetreten wäre.
- 7.5.2 Bewertungszeitraum** Der Bewertungszeitraum zur Ermittlung des **Betriebsunterbrechungsschadens** beträgt 36 Monate. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein **Betriebsunterbrechungsschaden** nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit Ablauf der **Haftzeit**.
- 7.5.3 Schadenminderungskosten** Als **Betriebsunterbrechungsschaden** gelten auch angemessene und notwendige Kosten, die durch einen **Versicherten** aufgewendet werden, um den versicherten **Betriebsunterbrechungsschaden** zu mindern mit Ausnahme von Aufwendungen
- a) soweit durch sie über die **Haftzeit** hinaus für die **versicherte Gesellschaft** Nutzen entsteht und / oder
 - b) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind.

Diese Schadenminderungskosten sind unter diesem Versicherungsvertrag maximal bis zu der Höhe des Betrages erstattungsfähig, um den der **Betriebsunterbrechungsschaden** tatsächlich gemindert wurde.

- 7.5.4 Bereicherungsverbot** Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung der **versicherten Gesellschaft** und / oder zu einer Bereicherung innerhalb des Konzerns der **Versicherungsnehmerin** führen.
- Zusätzlicher **Betriebsgewinn**, den eine (auch andere) **versicherte Gesellschaft** nicht später als 6 Monate nach der ersten teilweisen oder kompletten Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund eines gemäß Ziffer 1.2.1 a) bis c) (Betriebsunterbrechung) versicherten Ereignisses erzielt und der im Zusammenhang mit der teilweisen oder kompletten Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund eines gemäß Ziffer 1.2.1 a) bis c) (Betriebsunterbrechung) versicherten Ereignisses steht, mindert den nach den vorstehenden Kriterien errechneten **Betriebsunterbrechungsschaden**.
- 7.6 Computer System** **Computer System** bedeutet Computer, Input, Output, Datenverarbeitung, Speicherung (einschließlich offline Media Bibliotheken), Intranets und Kommunikationseinrichtungen einschließlich solcher Kommunikations- und Systemnetzwerke oder Extranets, die direkt oder indirekt mit einer Kommunikationseinrichtung verbunden sind.
- Als **Computer System** im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Informationstechnologien zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Produktionsprozesse, wie eingebettete Systeme (embedded systems), SCADA-Systeme (Supervisory control and data acquisition systems) oder andere industrielle Automationssysteme.
- 7.7 Computer System einer versicherten Gesellschaft** **Computer System einer versicherten Gesellschaft** ist ein **Computer System**, das eine **versicherte Gesellschaft** selbst betreibt oder das von einem **Dritten** betrieben wird und welches der **versicherten Gesellschaft** zu dem Zweck zugänglich gemacht wurde, die Daten und Software der **versicherten Gesellschaft** zu speichern und zu prozessieren.
- Abweichend hiervon gilt, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.1 (Betriebsunterbrechung) geboten wird, nur ein **Computer System**, das eine **versicherte Gesellschaft** selbst betreibt, als ein **Computer System einer versicherten Gesellschaft**.
- 7.8 Cyber Angriff** **Cyber Angriff** ist jedes Eindringen in das **Computer System einer versicherten Gesellschaft**, das dessen unberechtigte Nutzung oder den unberechtigten Zugang zu dem **Computer System einer versicherten Gesellschaft** oder die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung von elektronischen Daten oder von Software oder die Beanspruchung von Ressourcen des **Computer System einer versicherten Gesellschaft** zur Folge hat. Dies bezieht insbesondere eine Denial of Service Attacke ein.
- 7.9 Datenschutzbehörde** **Datenschutzbehörde** ist jede Behörde, die mit der Durchsetzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen, beauftragt ist.
- 7.10 Datenschutzverletzung** **Datenschutzverletzung** ist jede Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen.
- 7.11 Dritter** **Dritter** ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht **Versicherter** ist.
- 7.12 E-Payment Service Provider** **E-Payment Service Provider** sind American Express, Master Card, Visa, Maestro Card oder vergleichbare Service Provider.
- 7.13 Externer Dienstleister** **Externer Dienstleister** ist ein **Dritter**, der auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages mit einer **versicherten Gesellschaft** Daten, die durch datenschutzrechtliche Bestimmungen geschützt sind, oder **vertrauliche Informationen** speichert und / oder verarbeitet.
- 7.14 Nicht belegt**
- 7.15 Feststellung** **Feststellung** ist die Kenntnisnahme durch einen **Repräsentanten** einer **versicherten Gesellschaft**.
- 7.16 Fortlaufende Kosten** **Fortlaufende Kosten** sind Kosten der **versicherten Gesellschaften**, die zur Fortführung ihres Betriebes rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet sind. Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächst zulässigen Entlassungs-

termin hinaus und von Provisionen erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten, Arbeiter oder Vertreter dem Betrieb der **versicherten Gesellschaft** zu erhalten.

Fortlaufende Kosten sind nicht

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) Paketporti und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
- d) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Kosten für Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäfte;
- g) Vertrags- und Konventionalstrafen.

- 7.17 Haftzeit** Die **Haftzeit** beginnt mit dem Zeitpunkt an dem die **Betriebsunterbrechung** für den **Versicherten** nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, jedoch spätestens mit Beginn des **Betriebsunterbrechungsschadens** und endet mit der vollkommenen Wiederaufnahme der Betriebstätigkeit, spätestens aber nach 180 Tagen.
- 7.18 Netzwerksicherheitsverletzung** **Netzwerksicherheitsverletzung** ist jedes behauptete oder tatsächliche pflichtwidrige Tun oder Unterlassen eines **Versicherten**, das einen **Cyber Angriff** zur Folge hat.
- 7.19 Rechtliche Wirksamkeit** **Rechtliche Wirksamkeit** ist die rechtliche Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme gegenüber **Dritten**.
- 7.20 Rechtswidrige Kommunikation** **Rechtswidrige Kommunikation** bedeutet die Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten durch einen **Versicherten**, die führt zu:
- a) der Verletzung von Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum (ausgenommen Patente) Plagiat, widerrechtlicher Verwendung oder Diebstahl von Ideen oder Informationen;
 - b) Rufschädigung, Verletzung oder Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts einer Person, Veröffentlichung von Informationen aus der Privatsphäre, kommerzielle Verwendung des Namens;
 - c) Verletzung des Wettbewerbsrechts, die aus den Handlungen unter Buchstaben a) oder b) dieser Ziffer resultieren.
- 7.21 Repräsentanten** **Repräsentanten** der **versicherten Gesellschaften** sind deren:
- bei AG: die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichstellte Generalbevollmächtigte
 - bei GmbH: die Geschäftsführer
 - bei KG: die Komplementäre
 - bei OHG und GbR: die Gesellschafter
 - Bei Einzelfirma: die Inhaber
 - bei anderen Unternehmensformen z.B. Genossenschaft, Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kommune: die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Verwaltungsorgane
 - bei ausländischen Gesellschaften: die den vorgenannten entsprechenden Personen.
- 7.22 Sublimit** **Sublimit** ist die Begrenzung des jeweiligen Versicherungsschutzes innerhalb des Versicherungslimits pro Versicherungsfall und insgesamt pro **Versicherungsperiode** auf die im Versicherungsschein festgelegte Summe. Darin enthalten sind **Abwehrkosten** und sonstige Versicherungsleistungen wie Schadenminderungskosten.
- 7.23 Technische Probleme** **Technische Probleme** sind Fehlfunktionen des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**, die weder durch **fehlerhafte Bedienung** noch durch einen **Cyber Angriff** verursacht werden.
- Als solche Fehlfunktionen gelten auch
- a) eine Fehlfunktion infolge des Ausfalls der Stromversorgung, wenn die Strom-

versorgung der unmittelbaren Kontrolle eines **Versicherten** unterliegt,

- b) Über- und Unterspannung,
- c) elektrostatische Aufladung und statische Elektrizität,
- d) Überhitzung,
- e) ein unterlassenes Systemupgrade,
- f) ein Softwarefehler,
- g) ein interner Netzwerkfehler, oder
- h) ein Hardwarefehler.

7.24 Tochtergesellschaft	<p>Tochtergesellschaft ist jede Kapitalgesellschaft sowie Personenhandelsgesellschaft, auf die eine versicherte Gesellschaft vor oder bei Beginn der laufenden Versicherungsperiode unmittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) absolute Stimmrechtsmehrheit (mehr als 50% der Stimmrechte), oder b) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Aufsichts- oder Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und die versicherte Gesellschaft gleichzeitig Gesellschafterin ist, oder c) das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages bzw. auf Grund einer Satzungsregelung zu bestimmen. <p>Als Tochtergesellschaft gilt auch bereits eine Gesellschaft, die zu einer Tochtergesellschaft wird oder werden soll, in der Phase ihrer Gründung.</p>
7.25 Unvorhergesehen	<p>Unvorhergesehen sind Versicherungsfälle und / oder Schäden, die versicherte Gesellschaften oder die Repräsentanten der versicherten Gesellschaften weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.</p>
7.26 Vermögensschäden	<p>Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten oder Software gilt nicht als Sachschaden.</p> <p>Nicht als Vermögensschaden gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Verlust, die Verrechnung oder die Rückzahlung von Honoraren, Provisionen, Lizenzgebühren, Boni oder Gewinnen oder die Kosten der nochmaligen Erbringung einer Serviceleistung; b) die Kosten der Erfüllung einer gerichtlich festgestellten nicht-monetären Verpflichtung, wie zum Beispiel Unterlassungs-, Auskunft- oder Herausgabeverpflichtungen; c) die Kosten der Entwicklung, Weiterentwicklung, Instandhaltung oder Verbesserung eines Computer Systems oder von Software, soweit nicht gemäß Ziffer 1.2.3 (Systemverbesserung) Versicherungsschutz besteht.
7.27 Versicherte	<p>Versicherte sind die versicherten Personen und / oder die versicherten Gesellschaften.</p>
7.28 Versicherte Gesellschaften	<p>Versicherte Gesellschaften sind die Versicherungsnehmerin und deren Tochtergesellschaften gemäß Versicherungsschein.</p>
7.29 Versicherte Personen	<p>Versicherte Personen sind natürliche Personen, die ehemals, gegenwärtig oder zukünftig eine Tätigkeit als Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats, Beirats, Board of Directors, Geschäftsführer, als Mitglieder sonstiger vergleichbarer geschäftsführender, beratender und / oder beaufsichtigender satzungsgemäßer Organe nach dem für die versicherte Gesellschaft jeweils gültigen Recht oder als Angestellte oder Arbeitnehmer einer versicherten Gesellschaft ausübten, ausüben oder vor dem Ablauf der Versicherungsperiode ausüben werden.</p> <p>Versicherte Personen sind darüber hinaus die Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen oder freie Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit für eine versicherte Gesellschaft, sofern sie in den Betrieb einer versicherten Gesellschaft eingegliedert sind.</p>

- 7.30 Versicherungsperiode** **Versicherungsperiode** ist die im Versicherungsschein festgelegte Vertragsdauer von ihrem Beginn bis zu ihrem Ablauf.
- 7.31 Vertrauliche Informationen** **Vertrauliche Informationen** sind Informationen, die
- a) ein **Versicherter** im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit in seine Obhut nimmt oder kontrolliert, oder
 - b) dem **Versicherten** auf der Grundlage einer schriftlich vereinbarten Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verfügung gestellt worden sind.
- 7.32 Vertraulichkeitsverletzung** **Vertraulichkeitsverletzung** ist
- a) die unbeabsichtigte oder fahrlässige Veröffentlichung von **vertraulichen Informationen** durch einen **Versicherten** oder einen **externen Dienstleister**, oder
 - b) der unberechtigte Zugriff auf oder die unberechtigte Nutzung von **vertraulichen Informationen**, die im **Computer System einer versicherten Gesellschaft** gespeichert sind.
- 7.33 Wartefrist** Die **Wartefrist** beginnt zum Zeitpunkt des Eintritts der **Betriebsunterbrechung** und endet nach Ablauf der im Versicherungsschein bezeichneten Zeitdauer.